

Kath. Büro Berlin-Brandenburg, Chausseestr. 128/129, 10115 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Abteilung III
Per E-Mail

Der Beauftragte bei den Ländern
Berlin und Brandenburg
Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin
Tel.: +49 30 24344-277
laenderbeauftragter@ekbo.de

Katholisches Büro Berlin-Brandenburg
Büro Berlin (Postadresse):
Chausseestraße 128/129
10115 Berlin
Büro Brandenburg:
Zimmerstraße 7
14471 Potsdam
Tel.: +49 30 280464-28
Katholischesbuero@erzbistumberlin.de

Berlin, den 30. Juni 2025

**Gemeinsame Stellungnahme des Erzbistums Berlin und der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Anhörung zum o.g. Gesetzentwurf bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus Sicht der kirchlichen Seelsorge möchten wir mit Blick auf die geplante Änderung von § 79 Abs. 3 JStVollzG Berlin sowie den wortgleichen Streichungen in den entsprechenden Paragraphen anderer Vollzugsgesetze auf Folgendes hinweisen:

1. Bewertung der Streichung des Anhörungsrechts der Seelsorge

Die vorgesehene Streichung des Satzes 2 in § 79 Abs. 3 JStVollzG (sowie in § 81 Abs. 3 Jugendstrafvollzugsgesetz, § 75 Abs. 3 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz, § 30 Abs. 3 Untersuchungshaftvollzugsgesetz und § 28 Abs. 3 Jugendarrestvollzugsgesetz) bedeutet eine spürbare Schwächung der seelsorglichen Mitwirkung im Justizvollzug.

Bislang war gesetzlich vorgesehen, dass Seelsorgerinnen und Seelsorger bei einem geplanten Ausschluss von Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen zwingend anzuheören sind. Diese Regelung stellte nicht nur eine formale Beteiligung sicher, sondern diente der ausgewogenen Abwägung zwischen Sicherheitserfordernissen und dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf Religionsfreiheit.

Die vorgesehene Streichung wird mit der neuen Systematik der §§ 98 ff. begründet, in denen ausschließlich eine Anhörung der betroffenen Gefangenen vorgesehen ist. Aus unserer Sicht greift diese Verschiebung der Beteiligung zu kurz und wird dem Charakter religiöser Freiheitsrechte im Vollzug nicht gerecht.

2. Begründung

Das Recht auf Religionsausübung gemäß Artikel 4 GG betrifft nicht nur die einzelne betroffene Person, sondern hat hinsichtlich der Teilnahme an Gottesdiensten auch Auswirkungen auf die Gottesdienstgemeinde als Raum spiritueller Gemeinschaft. Der Ausschluss eines oder mehrerer Inhaftierter berührt daher auch das Recht der feiernden Gemeinde und mittelbar das seelsorgliche Wirken.

Seelsorgende stehen häufig in einem engen, vertrauensvollen Austausch mit Gefangenen. Insbesondere in psychisch belastenden oder konflikthaftern Lagen sind sie wichtige Ansprechpersonen, damit Gefangene ihre persönliche Situation, Motivation und ihre spirituellen Bedürfnisse entdecken und artikulieren können. Eine Formulierung persönlicher Bedürfnisse wird oft erst durch achtsame seelsorgliche Begleitung möglich. Die Perspektive der Seelsorgenden kann zu differenzierteren Entscheidungen beitragen und in kritischen Situationen deeskalierend wirken.

Eine Formulierung persönlicher Bedürfnisse wird oft erst durch eine achtsame Begleitung möglich. Fällt die bisherige gesetzliche Pflicht zur Anhörung weg, ist zu befürchten, dass die Seelsorge faktisch nicht mehr einbezogen wird. Damit fiele eine wesentliche Unterstützung aus, die betroffenen Gefangenen ermöglicht, ihre Anliegen eigenständig und wirksam vorzubringen.

Die Anhörung der Gefangenen und die Beteiligung der Seelsorge schließen sich nicht aus – im Gegenteil: Sie ergänzen sich sinnvoll, wenn es um die sachgerechte Abwägung von Grundrechtspositionen und Sicherheitsbelangen geht.

3. Schlussbemerkung und Vorschlag

Die geplante Neuregelung stellt aus unserer Sicht einen Rückschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Sie widerspricht der anerkannten Bedeutung der Seelsorge im Justizvollzug und birgt das Risiko, die Religionsausübung in einem besonders grundrechtssensiblen Bereich unnötig zu beschränken.

Wir bitten daher mit Nachdruck darum, die verpflichtende oder zumindest institutionell abgesicherte Beteiligung der Seelsorge bei Eingriffen in die religiöse Praxis im Justizvollzug beizubehalten.

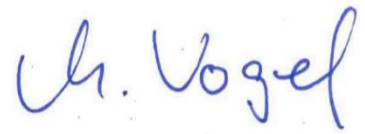
Denkbar wäre z. B. die Formulierung einer fakultativen Anhörungspflicht oder zumindest einer verpflichtenden Information der Seelsorge im Falle eines Ausschlusses von Gottesdiensten.

Für ein vertiefendes Gespräch hierzu stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Frey'.

Leiter Katholisches Büro
für die Länder Berlin und Brandenburg

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Vogel'.

OKR Martin Vogel
Der Beauftragte bei den Ländern
Berlin und Brandenburg